



Fragen zum Opting-out der Genossenschaft

1. Wann müssen die Statuten einer Genossenschaft im Fall des Opting-out angepasst werden?

- a. Keine Statutenänderung ist erforderlich, wenn die Aufgaben der Kontrollstelle in den Statuten umschrieben sind und nicht die gesetzlich definierten Begriffe der eingeschränkten oder ordentlichen Revision verwendet werden.
- b. Die Statuten enthalten sinngemäss folgende Bestimmung: "Die Kontrollstelle hat die gesetzlichen Aufgaben" oder "Diese prüft die Jahresrechnung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften."
- c. Gemäss Empfehlung des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO auf dem Internet ist in diesem Fall keine Statutenänderung erforderlich. Dieser Auffassung kann gefolgt werden, da der Verweis sehr allgemein ist und die Generalversammlung beim Erlass dieser Bestimmung das alte Recht meinte.
- d. Die Statuten enthalten sinngemäss eine Bestimmung, die auf das Gesetz Art. 907 bis 910 OR verweisen.

Dieser Verweis kollidiert unserer Auffassung nach nicht mit dem geltenden Revisionsrecht. Auch hier war ursprünglich das alte Recht gemeint; im neuen Recht führt der Verweis allerdings zu nicht passenden oder aufgehobenen Bestimmungen. Das Opting-out kann dennoch so akzeptiert werden.

Bei einer Vorprüfung sollte jedoch die Empfehlung abgegeben werden, die Statuten an das neue Recht anzupassen.

- e. Die Statuten enthalten sinngemäss einen Verweis auf Art. 906 bis 910 OR.

Hier ist der Verweis auf Art. 906 OR problematisch, da der neue Art. 906 OR auf die Vorschriften der Aktiengesellschaft zur Revision verweist. Damit kollidieren die Statuten mit dem neuen Recht; sie werden täuschend.

In diesem Falle ist eine Anpassung der Statuten erforderlich.

2. Folgende Begriffe können frei als Umschreibung des Organs oder des Beauftragten für eine interne Revision verwendet werden, ohne dass sie mit dem neuen Revisionsrecht kollidieren:

- Kontrollstelle;
- Interne Revisionsstelle;
- Laienrevisor;
- Geschäftsprüfungskommission;
- Rechnungsprüfungskommission;
- Rechnungsrevisor;
- Revisor.

3. Nicht zulässig ist die Verwendung der gesetzlich definierten Begriffe für ein Organ / einen Beauftragten, wenn lediglich eine interne Revision durchgeführt wird. Es sind dies:

- Revisionsstelle;
- zugelassene Revisionsstelle oder zugelassener Revisor;
- zugelassener Revisionsexperte;



- staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Nicht zulässig ist auch die Verwendung der Begriffe "eingeschränkte Revision" und "ordentliche Revision."

4. Kann eine Genossenschaft eine zugelassene Revisionsstelle für die Durchführung der eingeschränkten Revision wählen, wenn sie noch über altrechtliche Statuten verfügt?

Die Übergangsbestimmungen zum Revisionsrecht und neuen GmbH-Recht verlangen von den Genossenschaften nicht, dass sie ihre Statuten dem neuen Recht anpassen. Wird eine zugelassene Revisionsstelle für die Durchführung einer eingeschränkten Revision gewählt, gelten hier die gesetzlichen Vorschriften und gehen den allenfalls altrechtlichen Statutenbestimmungen zu einer Kontrollstelle vor. Sollen die Statuten angepasst werden, können hier die Bestimmungen zur Revisionsstelle in den Musterstatuten der AG und GmbH sinngemäss verwendet werden.

5. Welche Belege müssen für das Opting-out der Genossenschaft eingereicht werden?

Massgebend ist hier Art. 62 HRegV.

Belege sind:

- Bilanz und Jahresrechnung 2008/2009,
- das Protokoll der Generalversammlung aus welchem hervorgeht, dass alle Genossenschafter dem Verzicht auf Revision zugestimmt haben.
- Sind nicht alle Genossenschafter an der GV anwesend gewesen, so muss ein anderer Nachweis eingereicht werden, dass auch die übrigen Genossenschafter verzichtet haben z.B. die Einladung / Publikation gemäss Art. 727a Abs. 3 OR, allenfalls die Verzichtserklärungen usw.